

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungsschutz

40. Sitzung

16. Februar 2026

Beginn: 14.02 Uhr

Schluss: 15.27 Uhr

Vorsitz: Herr Abg. Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, einer Live-Übertragung der Sitzung auf der Website des Abgeordnetenhauses zuzustimmen. Auch dem Vorschlag, die Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wird einvernehmlich zugestimmt. Den Medienvertreterinnen und -vertretern werden Bild- und Tonaufnahmen gestattet.

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drucksache 19/2466

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

[0097](#)

VerfSch

Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) nimmt Stellung.

Herr Abg. Lenz (CDU) und Herr Abg. Lehmann (SPD) begründen den eingereichten Änderungsantrag für die Koalitionsfraktionen (Anlage 1).

Frau Abg. Tomiak (GRÜNE) begründet die beiden eingereichten Änderungsanträge für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2 und 3).

Herr Fischer (SenInnSport) beantwortet im Rahmen der Aussprache Fragen und Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss beschließt die beiden Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen.

(jeweils mehrheitlich mit CDU, SPD gegen GRÜNE und LINKE, AfD nicht im Ausschuss vertreten)

Der Ausschuss beschließt den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

(einstimmig mit CDU, SPD bei Enthaltung GRÜNE, LINKE, AfD nicht im Ausschuss vertreten)

Der Ausschuss beschließt in der Schlussabstimmung, dem Plenum zu empfehlen die Vorlage – zur Beschlussfassung –, Drucksache 19/2466, mit den zuvor beschlossenen Änderungen, anzunehmen.

(mehrheitlich mit CDU, SPD gegen GRÜNE und LINKE, AfD nicht im Ausschuss vertreten)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 1 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Welche Erkenntnisse liegen zu Akteuren,
Zielsetzungen und Vernetzungen im Zusammenhang
mit der in Berlin durchgeführten „Academic Boycott
Conference“ vor?**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0112](#)
VerfSch

Herr Abg. Lenz (CDU) begründet den Besprechungsbedarf für die Koalitionsfraktionen.

Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) nimmt einleitend Stellung.

Es erfolgt eine Aussprache.

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

a) Fragen an den Senat

Es wurden keine Fragen eingereicht.

b) Berichte des Senats

Es besteht kein Berichtsbedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (41.) Sitzung des Ausschusses findet am 16. März 2026 um 14.00 Uhr in Saal 376 statt.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Kurt Wansner

Martin Matz

Anlage 1

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Drucksache 19/2466:

Gesetzentwurf über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2466 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „Punktuelle“ gestrichen.
- b) Der Angabe zu Abschnitt 5 werden die Wörter „und Benachrichtigungspflichten“ angefügt.
- c) In der Angabe zu § 59 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Bevollmächtigter“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61 Benachrichtigungspflichten“

e) Die bisherigen Angaben zu §§ 61 bis 66 werden zu §§ 62 bis 67.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und Absatz 2“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. Dies sind:

1. die Würde des Menschen, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,

2. das Demokratieprinzip, worunter insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk fallen,

3. das Rechtsstaatsprinzip durch die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und das Gewaltmonopol des Staates.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An der Beobachtung einer Bestrebung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter zu stellen, gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie

1. nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich kämpferisch-aggressiv gegen ein Verfassungsschutzgut richtet,
2. ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern sucht,
3. in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreibt oder
4. systematisch Fehlinformationen verbreitet oder Einschüchterung betreibt, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) An der Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 besteht ein besonders erhöhtes öffentliches Interesse. Dasselbe gilt für eine Bestrebung nach Absatz 1, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter zu stellen, erheblich gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie

1. nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbildes von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft geeignet ist, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen, oder
2. mit der Bereitschaft einhergeht, im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bestrebung oder Tätigkeit eine Straftat zu begehen, die mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet.“

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebung von Daten ist unzulässig, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie bei einer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person nach § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung oder einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person allein Erkenntnisse gewonnen werden würden, über welche die genannte Person das Zeugnis verweigern dürfte. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. geschäftsmäßig digitale Dienste im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes anbieten oder daran mitwirken, über Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 22 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3

des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 sind darüber hinaus

1. für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 18 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. für die Mitteilung § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist,

entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks des Auskunftersuchens aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Gezielter personenbezogener Einsatz

(1) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf gezielt gegen eine bestimmte Person nur dann eingesetzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist oder

2. mit einer anderen Person, die an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist, in Kontakt steht eine Maßnahme gegen die andere Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht und

a) sie davon Kenntnis hat, dass die andere Person an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist, oder

b) die andere Person sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient.

(2) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegen Dritte ist unbeschadet des § 14 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.“

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie dürfen ausschließlich für den Datenabgleich zur Ermittlung der spezifischen Kennung oder des Standortes des Mobilfunkendgerätes verwendet werden. Nach Beendigung des Einsatzes sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines längerfristigen Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erhöht beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 13 Absatz 1 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Sie darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie an der Bestrebung oder Tätigkeit nach Satz 1 beteiligt ist oder diese Person ihren Anschluss benutzt.

(3) Über die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 entscheidet das Gericht. § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2 Nummer 2“ die Angabe „oder Nummer 4“ eingefügt und die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird der Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3“ die Angabe „und 4.“ angefügt.
- e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Eine Maßnahme gemäß Absatz 6 ist der betroffenen Person nach § 61 mitzuteilen.

(8) Für Dienstkräfte, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Absätze 2, 3 und 4 sowie § 9a Absatz 3 Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.“

11. § 27 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt.

„Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags nach den §§ 212 und 213 des Strafgesetzbuchs oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Fall dieser Ausnahme ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der Bestrebungen nach Satz 3 nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zur“ durch die Wörter „Im Rahmen der“ ersetzt, nach dem Wort „Durchführung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt und nach dem Wort „Observation“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt.

„Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sie dürfen nicht ausgewertet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 28 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Maßnahme gemäß Absatz 2 Satz 2 ist der betroffenen Person nach § 61 mitzuteilen.“

13. In § 29 Absatz 3 wird die Angabe „des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Angabe „des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist,“ ersetzt.

14. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine besonders schwere Straftat im Sinne von Absatz 2 ist eine Straftat,
1. die in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, aufgeführt ist oder

2. die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von mindestens

a) zehn Jahren oder

b) fünf Jahren, wenn der Straftatbestand dem Schutz eines in § 6 Absatz 3 genannten Rechtsguts dient und die Straftat aufgrund der tatbestandlich umschriebenen Begehungsmerkmale und Tatfolgen im Einzelfall besonders schwer wiegt.“

b) § 40 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 52 Absatz 3 bleibt unberührt.“

15. Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über die Übermittlung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.“

16. § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die Übermittlung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder nicht öffentliche“ gestrichen und das Wort „denjenigen“ durch das Wort „demjenigen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, durch eine nicht-öffentliche Stelle ist unzulässig.“

18. § 47 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Absatz 6 des Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, auf die dazugehörenden Unterlagen § 4 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.“

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und dessen Angabe „Die Absätze 1 bis 7“ wird durch die Angabe „Die Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

20. § 50 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 49 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Maßnahme nach den §§ 49 und 50 ist der betroffenen Person gemäß § 61 mitzuteilen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die durch eine Maßnahme nach § 49 oder § 50 erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 49 Absatz 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. Daten, die durch Herstellung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in Wohnungen nach § 49 Absatz 7 erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken übermittelt werden.“

22. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Bevollmächtigter des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz wird bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben von einem Bevollmächtigten des Ausschusses unterstützt. Dieser kann im Einzelfall nach Anhörung des Senats auf Weisung der Mehrheit der Ausschussmitglieder Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nichtöffentlicher Sitzung berichten. Unabhängig davon kann der Bevollmächtigte auf Einladung des Ausschusses an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Verfassungsschutz teilnehmen. Der Bevollmächtigte soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird zu Beginn der jeweils laufenden Wahlperiode für deren gesamte Dauer vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Bei seiner Tätigkeit wird er organisatorisch vom Abgeordnetenhaus durch die Bereitstellung einer Büroinfrastruktur unterstützt. Der Bevollmächtigte erhält für seine Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3 Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

23. § 60 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet

1. den Ausschuss für Verfassungsschutz im Abstand von höchstens sechs Monaten über Auskunftersuchen nach den §§ 20, 21 Absatz 1 und stattgefundene Maßnahmen nach den §§ 26 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, 28 Absatz 2 Satz 2, 49 und 50, sowie
2. das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes nach Maßgabe von § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jährlich über die Durchführung von Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3.“

24. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Benachrichtigungspflichten

- (1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt die Verfassungsschutzbehörde nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Vorschriften der Unterabschnitte drei und sieben des Abschnitts 3 bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.
- (2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn
 1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen,
 2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
 3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange
 1. eine Gefährdung zu besorgen ist für
 - a) den Zweck der Maßnahme,
 - b) die Aufgabenerfüllung einer Verfassungsschutzbehörde, insbesondere durch Offenlegung ihres Erkenntnisstandes oder ihrer Arbeitsweise,
 - c) ein Verfassungsschutzgut,
 - d) Leib, Leben, Freiheit einer Person oder
 - e) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist oder

2. eine Mitteilung die öffentliche Sicherheit gefährden würde oder den Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

(4) Eine zurückgestellte Mitteilung unterbleibt, wenn

1. frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und

2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der Verfassungsschutzbehörde als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Erfolgt die Mitteilung in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung des Einsatzes, entscheidet die jeweils für die Anordnung oder Entscheidung über den Einsatz zuständige Stelle über die weitere Zurückstellung und deren Dauer. Sie entscheidet auch über das Unterbleiben. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich zu löschen.“

25. Die bisherigen §§ 61 bis 66 werden zu §§ 62 bis 67.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Drucksache 19/2466:

Gesetzentwurf über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses hat in seinen Sitzungen am 30. Juni 2025, am 15. September 2025 und am 10. November 2025 die Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 19/2466,

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts beraten und insbesondere die Sachverständigen

Dr. Jakob Hohnerlein (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht),

Dietmar Marscholleck (Bundesministerium des Innern – BMI –; Referatsleiter Grundsatz Verfassungsschutz/Terrorismusbekämpfung),

David Werdermann (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. – GFF –)

sowie die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,

Frau Meike Kamp,

zu dem Gesetzesantrag angehört.

Mit diesem Änderungsantrag tragen die Koalitionsfraktionen verschiedenen Anregungen Rechnung, die in der Anhörung vom 15. September 2025 geäußert wurden. Teilweise wurden dort Hinweise aus der Praxis gegeben, die hier aufgegriffen werden. Teilweise wurden auch verfassungs- und datenschutzrechtliche Verbesserungen vorgeschlagen; ihnen wollen die Koalitionsfraktionen ebenfalls Rechnung tragen.

In der folgenden Einzelbegründung werden nicht alle Änderungsvorschläge behandelt. Bei jenen Änderungen, die in der Einzelbegründung nicht thematisiert werden, handelt es sich um solche rein redaktioneller Natur, also insbesondere Korrekturen von Rechtschreibfehlern, Aktualisierungen von Gesetzes-Fundstellen oder notwendige Anpassungen von Verweisungen.

B. Besonderer Teil

Änderungen unter Nummer 2

In der Anhörung wurde angeregt, den Verweis auf § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) zu streichen und die Definition der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Urteil des BVerfG vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 im neuen § 6 Absatz 3 unmittelbar im Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der vom Bund geplanten umfassenden Änderung des BVerfSchG in der ersten Hälfte dieses Jahres, wird der bisher vorgesehene Verweis auf die Definition der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in § 4 Absatz 2 BVerfSchG absehbar ins Leere gehen. Insofern wird die Anregung aus der Anhörung mit der Änderung umgesetzt.

Änderungen unter Nummer 3

Geheimdienstliche Tätigkeiten für einen fremden Staat gehen kraft Natur der Sache mit besonderem Gefährdungspotential einher, da der betreffenden Person für diese Tätigkeiten der Staatsapparat des jeweiligen fremden Staates mitsamt seinen Ressourcen und Instrumenten zur Verfügung steht. Um diesem besonderen Gefährdungspotential Rechnung zu tragen, soll der Landesverfassungsschutz Berlin auf Anregung des Sachverständigen Marscholleck in solchen Fällen auf einen weiteren Befugnis-Rahmen zurückgreifen können. Bisher wird die Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 sowohl im Absatz 1 als erhöht beobachtungsbedürftig und im Absatz 2 als besonders beobachtungsbedürftig geführt. Zur Klarstellung der besonderen Gefährdungslage wird die Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 nun ausschließlich im Absatz 2 genannt und damit als besonders beobachtungsbedürftig qualifiziert.

Änderungen unter Nummer 4

Um den gleichrangigen Schutz aller in der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnistägerinnen und Berufsgeheimnisträger sicherzustellen, wird die bisherige Auflistung solcher Personen, bei denen eine Erhebung von Daten unzulässig ist, auf alle zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person nach § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung und der nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person erweitert.

Änderungen unter Nummer 5

Der auch im BVerfSchG verwendete Begriff der „Telemedien“ wurde im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz Gesetz (TDDDG) zur Harmonisierung des europäischen Rechts durch den Begriff „Digitale Dienste“ neu gefasst. Ein Digitaler Dienst ist daher jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. In der Konsequenz ist dies eine Abkehr von dem rein nationalen Begriff der Telemedien hin zu einem harmonisierten Sprachgebrauch. Zur Vereinheitlichung und Harmonisierung wird Absatz 2 Nummer 3 redaktionell geändert und an die neue Gesetzeslage im TDDDG angepasst.

Änderungen unter Nummer 8

Zur Verdeutlichung, dass sich die Subsidiaritätsklausel („und eine Maßnahme gegen die andere Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht“) nicht auf Buchstabe a bezieht, erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass die Beobachtung Dritter gegenüber Beteiligten an einer Bestrebung subsidiär ist. Es wird zudem mit dem neu eingefügten Absatz 2 nochmals auf die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hingewiesen.

Änderungen unter Nummer 9

Die Änderungen präzisieren die Voraussetzungen für die punktuelle Ortung (Absatz 1) bzw. die ein Bewegungsbild ermöglichende Ortung (Absatz 2) anhand des jeweils erforderlichen Grades der Beobachtungsbedürftigkeit. Für Ortungen nach Absatz 2 (erhöht beobachtungsbedürftige Bestrebungen nach § 13 Absatz 1 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2) wird ein Richtervorbehalt aufgenommen. Klarstellend wird auch die Löschung der von unbeteiligten Dritten erhobenen Daten festgeschrieben.

Änderungen unter den Nummern 10 und 11

Zur besseren Aufklärung gewaltbereiter, klandestin agierender Personenstrukturen wird der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern gerade in diesen hochgradig konspirativ agierenden Bestrebungen durch die Einfügung von § 26 Absatz 8 und § 27 Absatz 2 Satz 3 erleichtert. Dies entspricht der bereits geltenden Rechtslage des Bundes und der Mehrzahl der Länder. Zudem wird die Anordnung von Maßnahmen, die gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden, unter gerichtlichen Vorbehalt gestellt.

Änderungen unter Nummer 12

In der Anhörung wurden Bedenken geäußert, die Befugnis sei nicht bestimmt genug und ermögliche eine „flächendeckende“ Videoüberwachung des Stadtgebiets. Diese Befürchtung ist unbegründet, da die Videoausleitung ausdrücklich zur Durchführung einer Observation erfolgt. Zur Klarstellung wird der Entwurf jedoch in § 28 Absatz 3 insoweit ergänzt, dass die Videoausleitung nur „im Rahmen der Durchführung einer Observation nach Absatz 2 (mindestens erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit nach § 13 Absatz 1 oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2) zulässig ist. Klarstellend wird zudem aufgenommen, dass personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden dürfen, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist, sie nicht ausgewertet werden dürfen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind. Ferner wird ergänzend klargestellt, dass der Richtervorbehalt des § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt.

Änderungen unter Nummer 14

Der ursprüngliche Entwurf von § 40 Absatz 3 hatte die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 – Rn. 206) wortlautgetreu übernommen, ohne auf einen bestehenden Katalog zu verweisen. Um das Risiko einer zu unbestimmten Regelung auszuschließen, wurde die Fassung nochmals überarbeitet und der Definition aus § 26c Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Landesverfassungsschutzgesetz angeglichen. Dort wird der Straftatenkatalog aus § 100b Absatz 2 Strafprozessordnung übernommen und darüber hinaus eine eigenständige, verfassungsschutzspezifische Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“ geschaffen.

Die Begründung zu 26c Absatz 2 (auf Drucksache 18/10483, S. 112 ff.) überzeugt. Insbesondere kann der Gesetzgeber laut dem Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Wertung von Straftaten als besonders schwer auch auf bereits bestehende Straftatenkataloge zurückgreifen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 206), sofern auf diese von einem anderen Gesetzgeber erlassene Bestimmung nicht dynamisch, sondern statisch verwiesen wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 383 ff.).

Auch der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass, ausgehend vom Strafraumen einer Strafnorm, eine besondere Schwere einer Straftat jedenfalls dann vorliegt, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 203) und eine Straftat mit einer angedrohten Höchstfreiheits-

strafe von mindestens fünf Jahren als besonders schwer eingestuft werden kann, wenn dies nicht nur unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint, wobei die Qualifizierung einer Straftat als besonders schwer in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden muss, also insbesondere in deren Strafrahmen und gegebenenfalls in tatbestandlich umschriebenen oder in einem Qualifikationstatbestand enthaltenen Begehungsmerkmalen und Tatfolgen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 205 f.), wird in Absatz 3 Nummer 2a und b Rechnung getragen.

Änderungen unter Nummer 15 und 16

Ergänzt wird eine Genehmigungspflicht für Übermittlungen durch die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.

Änderungen unter Nummer 17

In § 46 Absatz 3 wird ergänzend klargestellt, dass die Nutzung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, für nicht öffentliche Stellen unzulässig ist.

Änderungen unter Nummer 21

In der bisherigen Fassung von § 52 Absatz 3 wird geregelt, dass für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die durch eine Wohnraumüberwachung nach § 49 oder Online-Durchsuchung nach § 50 erhoben wurden, §4 Absatz 2 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes anwendbar ist. Die Beschränkung der Verwendung von Videoaufzeichnungen aus einer Wohnraumüberwachung nach § 49 schließt mit dem Verweis auf die G10-Regularien nicht ausdrücklich die Übermittlung zur Strafverfolgung aus. Ein solcher Ausschluss ist jedoch im Hinblick auf die speziellen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Übermittlung von Bild- und Videoaufzeichnungen erforderlich. Gemäß Art. 13 Absatz 3 GG dürfen zur Strafverfolgung nur Erkenntnisse aus akustischen Wohnraumüberwachungen übermittelt werden. Zur Abwehr einer dringenden Gefahr dürfen gemäß Art. 13 Absatz 4 GG hingegen alle mit technischen Mitteln gewonnenen Informationen übermittelt werden. Nun dürfen die durch eine Maßnahme nach § 49 oder § 50 erhobenen Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 49 Absatz 1 oder zur Ver-

folgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozessordnung werden könnte, weiterverarbeitet werden.

Änderungen unter Nummer 22

Nach bisheriger Rechtslage kann der Ausschuss für Verfassungsschutz im Einzelfall eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten. Diese Konstruktion ist vor allem auf punktuelle Anlässe ausgerichtet und hat sich in der Praxis als wenig tragfähig erwiesen, weil sie weder eine kontinuierliche Unterstützung des Ausschusses noch eine klare organisatorische Anbindung gewährleistet. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an eine wirksame und fachkundige parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ist eine Professionalisierung und Verstetigung der Hilfsstrukturen des Ausschusses erforderlich. Mit der Neufassung des § 59 wird deshalb ein Bevollmächtigter des Ausschusses für Verfassungsschutz eingeführt, der den Ausschuss dauerhaft bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben unterstützt. Die organisatorische Unterstützung durch das Abgeordnetenhaus, insbesondere die Bereitstellung einer Büroinfrastruktur, stellt sicher, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, ohne in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Exekutive zu geraten. Insgesamt erhöht die Neuregelung die Effizienz, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und fügt sich in die bundesweit zu beobachtende Entwicklung hin zu stärker professionalisierten Kontrollstrukturen ein.

Änderungen unter Nummer 23

§ 60 regelt aktuell, dass der Verfassungsschutzausschuss halbjährig über Auskunftersuchen nach §§ 20 und 21 zu informieren ist. Das Kontrollgremium des Bundes soll ebenfalls jährlich über Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3 informiert werden. Diese Berichtspflicht wird um die Pflicht zur Unterrichtung über stattgefundene Maßnahmen nach §§ 26 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 (Einsatz verdeckter Ermittler auf eine bestimmte Person oder in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten), § 28 Absatz 2 Satz 2 (Langfristige Observationen der höchsten Stufe) und §§ 49 und 50 (Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung) erweitert.

Änderungen unter Nummer 24

In seinem Urteil zum Bayrischen Verfassungsschutzgesetz (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17) und zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22) hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass bei besonders intensiven Grundrechtseingriffen aufgrund der Heimlichkeit und damit einhergehenden fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten eine Mitteilung von Maßnahmen geboten sein kann. Diese Mitteilungspflicht ergibt sich aus den einzelnen Grundrechten iVm. Art. 1 I GG sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. An die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung von eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen sind besondere Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu stellen. Diese Anforderungen verlangen neben der für die Sicherung grundrechtlicher Garantien im Verfassungsschutz besonders bedeutsamen unabhängigen Vorabkontrolle auch Regelungen über Benachrichtigungspflichten und Auskunftsrechte sowie Berichtspflichten. Daher wird ein neuer § 61 in Abschnitt 5 (Umbenennung in Parlamentarische Kontrolle und Benachrichtigungspflichten) eingefügt, der die längerfristige Observation nach § 28 Absatz 2 Satz 2, den dem Richtervorbehalt unterstehenden Einsatz verdeckter Ermittler nach § 26 Absatz 6 sowie die Wohnraum- und die Online-Durchsuchung nach § 49 und § 50 aufgrund ihrer Eingriffsintensität unter die Mitteilungsverpflichtung stellt. Da diese Maßnahmen nur bei besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit genutzt werden können, ist ein „Gleichlauf“ mit der Benachrichtigungspflicht nur konsequent und entspricht der bisherigen Würdigung der Eingriffstiefe der nachrichtendienstlichen Mittel.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Drucksache 19/2466:

Geszentwurf über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

Synopse

Vorgeschlagene Fassung, Drucksache 19/2466 (Auszug, nur die vom Änderungsantrag betroffenen Vorschriften)	Fassung gemäß diesem Änderungsantrag
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 3 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, gerichtliche Kontrolle, Datenverarbeitung und Informationsübermittlung	Abschnitt 3 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, gerichtliche Kontrolle, Datenverarbeitung und Informationsübermittlung
Unterabschnitt 3 Nachrichtendienstliche Mittel	Unterabschnitt 3 Nachrichtendienstliche Mittel
§ 23 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel § 24 Gezielter personenbezogener Einsatz § 25 Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten § 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte § 27 Vertrauensleute § 28 Observation § 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes	§ 23 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel § 24 Gezielter personenbezogener Einsatz § 25 Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten § 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte § 27 Vertrauensleute § 28 Observation § 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes
Abschnitt 5 Parlamentarische Kontrolle	Abschnitt 5 Parlamentarische Kontrolle und Benachrichtigungspflichten
§ 56 Ausschuss für Verfassungsschutz § 57 Geheimhaltung § 58 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses § 59 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz § 60 Berichtspflichten	§ 56 Ausschuss für Verfassungsschutz § 57 Geheimhaltung § 58 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses § 59 Bevollmächtigter des Ausschusses für Verfassungsschutz § 60 Berichtspflichten § 61 Benachrichtigungspflichten
Abschnitt 6 Abschließende Vorschriften	Abschnitt 6 Abschließende Vorschriften
§ 61 Prüf- und Löschfristen § 62 Zuständigkeiten für Entscheidungen § 63 Personalentwicklung § 64 Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes § 65 Strafvorschriften § 66 Einschränkung von Grundrechten	§ 62 Prüf- und Löschfristen § 63 Zuständigkeiten für Entscheidungen § 64 Personalentwicklung § 65 Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes § 66 Strafvorschriften § 67 Einschränkung von Grundrechten
§ 6 Begriffsbestimmungen (1) Für die in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben werden die Begriffe durch § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt. (2) Die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen sind auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn dieses Gesetz eine abweichende Begriffsbestimmung trifft.	§ 6 Begriffsbestimmungen (1) Für die in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben werden die Begriffe durch § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt. (2) Die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen sind auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn dieses Gesetz eine abweichende Begriffsbestimmung trifft.

(3) Besonders bedeutende Rechtsgüter sind 1. die Verfassungsschutzgüter, 2. Güter oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, sowie 3. Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder ein im Einzelfall vergleichbar gewichtiges Rechtsgut einer Person. (4) Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird. (5) Eine konkretisierte Gefahr liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut hinweisen.	(3) Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. Dies sind: 1. die Würde des Menschen, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst, 2. das Demokratieprinzip, worunter insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk fallen, 3. das Rechtsstaatsprinzip durch die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und das Gewaltmonopol des Staates. (4) Besonders bedeutende Rechtsgüter sind 1. die Verfassungsschutzgüter, 2. Güter oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, sowie 3. Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder ein im Einzelfall vergleichbar gewichtiges Rechtsgut einer Person. (5) Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird. (6) Eine konkretisierte Gefahr liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut hinweisen.
§ 13 Erhöhtes und besonders erhöhtes öffentliches Interesse an der Beobachtung (1) An der Beobachtung von Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse. Dasselbe gilt für eine Bestrebung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter nach § 1 Absatz 1 zu stellen, gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie 1. nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich kämpferisch-aggressiv gegen ein Verfassungsschutzgut richtet, 2. ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in	§ 13 Erhöhtes und besonders erhöhtes öffentliches Interesse an der Beobachtung (1) An der Beobachtung einer Bestrebung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter zu stellen, gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie; 1. nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich kämpferisch-aggressiv gegen ein Verfassungsschutzgut richtet, 2. ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern sucht,

erheblichem Maße zu verschleiern sucht, 3. in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreibt oder 4. systematisch Fehlinformationen verbreitet oder Einschüchterung betreibt, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören. Setzt die Anordnung des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels voraus, dass diese zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit erfolgt, ist vor jeder Anordnung zu prüfen, ob das erhöhte öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen fortbesteht. (2) An der Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 oder einer Bestrebung nach Absatz 1 besteht ein besonders erhöhtes öffentliches Interesse, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter nach § 1 Absatz 1 zu stellen, erheblich gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie 1. nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbildes von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft geeignet ist, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen, oder 2. mit der Bereitschaft einhergeht, im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bestrebung oder Tätigkeit eine Straftat zu begehen, die mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	3. in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreibt oder 4. systematisch Fehlinformationen verbreitet oder Einschüchterung betreibt, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören. Setzt die Anordnung des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels voraus, dass diese zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit erfolgt, ist vor jeder Anordnung zu prüfen, ob das erhöhte öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen fortbesteht. (2) An der Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 besteht ein besonders erhöhtes öffentliches Interesse. Dasselbe gilt für eine Bestrebung nach Absatz 1, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter zu stellen, erheblich gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie 1. nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbildes von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft geeignet ist, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen, oder 2. mit der Bereitschaft einhergeht, im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bestrebung oder Tätigkeit eine Straftat zu begehen, die mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 16 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (1) Die Erhebung von Daten ist unzulässig, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie bei 1. einer oder einem Geistlichen, 2. einer Verteidigerin oder einem Verteidiger, 3. einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand, 4. einer Person, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung als Berufsheimnisträgerin genannt ist, oder 5. einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person allein Erkenntnisse gewonnen werden würden, über welche die genannte Person das Zeugnis verweigern dürfte. § 15 Absatz 2 und 3 gilt ent-	§ 16 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (1) Die Erhebung von Daten ist unzulässig, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie bei einer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person nach § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung oder einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person allein Erkenntnisse gewonnen werden würden, über welche die genannte Person das Zeugnis verweigern dürfte. § 15 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

sprechend. (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, soweit von der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person selbst eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 ausgeht.	(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, soweit von der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person selbst eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 ausgeht.
§ 20 Auskunftsersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Auskünfte nach § 19 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen. (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei denjenigen, die 1. geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs, 2. geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und 3. geschäftsmäßig Teledienste anbieten oder daran mitwirken, über a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste. (3) § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. § 3 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen.	§ 20 Auskunftsersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Auskünfte nach § 19 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen. (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei denjenigen, die 1. geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs, 2. geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und 3. geschäftsmäßig digitale Dienste im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes anbieten oder daran mitwirken, über Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes. (3) § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. § 3 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen.
§ 21 Weitere Auskunftsersuchen (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei 1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug sowie zum Buchungsweg und	§ 21 Weitere Auskunftsersuchen (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei 1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug sowie zum Buchungsweg und

2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge. Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass ein Verfassungsschutzgut konkret bedroht ist und dass das gegen das Verfassungsschutzgut gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Abruf aus dem in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Dateisystem vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.	2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge. Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass ein Verfassungsschutzgut konkret bedroht ist und dass das gegen das Verfassungsschutzgut gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Abruf aus dem in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Dateisystem vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.
§ 22 Besondere Vorschriften für Auskunftersuchen nach den §§ 19 bis 21 (1) Über die Anordnung von Auskunftersuchen nach den §§ 20 und 21 entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (2) Dem zur Auskunft Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung hat auf das Verbot nach Satz 1 und darauf hinzuweisen, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehe. (3) Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, zu dokumentieren. (4) Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 sind darüber hinaus 1. für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 18 des Artikel 10-Gesetzes, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und	§ 22 Besondere Vorschriften für Auskunftersuchen nach den §§ 19 bis 21 (1) Über die Anordnung von Auskunftersuchen nach den §§ 20 und 21 entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (2) Dem zur Auskunft Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung hat auf das Verbot nach Satz 1 und darauf hinzuweisen, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehe. (3) Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, zu dokumentieren. (4) Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Bei Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 sind darüber hinaus 1. für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 18 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist und

2. für die Mitteilung § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks des Auskunftersuchens aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. (5) Auf Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 sind die Vorschriften des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 3 und § 21 Absatz 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (6) In den Fällen der §§ 19 bis 21 sind Personen, welche an der Erteilung der Auskunft mitwirken, zum Stillschweigen verpflichtet	2. für die Mitteilung § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks des Auskunftersuchens aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. (5) Auf Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 sind die Vorschriften des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 3 und § 21 Absatz 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (6) In den Fällen der §§ 19 bis 21 sind Personen, welche an der Erteilung der Auskunft mitwirken, zum Stillschweigen verpflichtet
§ 24 Gezielter personenbezogener Einsatz Ein nachrichtendienstliches Mittel darf gezielt gegen eine bestimmte Person nur dann eingesetzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie 1. selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist oder 2. mit einer anderen Person, die an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist, in Kontakt steht und a) sie davon Kenntnis hat, dass die andere Person an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist, oder b) die andere Person sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient und eine Maßnahme gegen die andere Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.	§ 24 Gezielter personenbezogener Einsatz (1) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf gezielt gegen eine bestimmte Person nur dann eingesetzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie 1. selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist oder 2. mit einer anderen Person, die an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist, in Kontakt steht, eine Maßnahme gegen die andere Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht und a) sie davon Kenntnis hat, dass die andere Person an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist, oder b) die andere Person sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient. (2) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegen Dritte ist unbeschadet des § 14 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.
§ 25	§ 25

Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen.	Ortung von Mobilfunkendgeräten (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie dürfen ausschließlich für den Datenabgleich zur Ermittlung der spezifischen Kennung oder des Standortes des Mobilfunkendgeräts verwendet werden. Nach Beendigung des Einsatzes sind sie unverzüglich zu löschen. (2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines längerfristigen Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erhöht beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 13 Absatz 1 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Sie darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie an der Bestrebung oder Tätigkeit nach Satz 1 beteiligt ist oder diese Person ihren Anschluss benutzt. (3) Über die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 entscheidet das Gericht. § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde.
§ 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Dienstkräfte unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende als verdeckt eingesetzte Dienstkräfte einsetzen. Soll eine Maßnahme 1. über sechs Monate andauern, 2. auf eine bestimmte Person zielen, 3. schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch nehmen oder 4. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden, ist dies nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nummer 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung der §§ 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2, 16	§ 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Dienstkräfte unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende als verdeckt eingesetzte Dienstkräfte einsetzen. Soll eine Maßnahme 1. über sechs Monate andauern, 2. auf eine bestimmte Person zielen, 3. schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch nehmen oder 4. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden, ist dies nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 4, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung der §§ 15 Absatz

Absatz 1. Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig. (2) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Dienstkräfte, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, ohne unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig zu sein. (3) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an einer solchen Bestrebung zulässig, wenn sie 1. nicht in Individualrechte eingreift, 2. von den an der Bestrebung Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und 3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine verdeckt eingesetzte Dienstkraft rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden; über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Vergehen, die im Einsatz begangen wurden, absehen. Die Befugnis hierzu wird durch § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt. (5) Über die Anordnung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz in den Fällen 1. des Absatzes 1 Satz 1 und 2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz nicht auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer persönlicher Zusammentreffen gerichtet ist. Bei der Anordnung sind Grund und Umfang des Einsatzes zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt zwölf Monate. Der Anordnung darf eine Vorbereitungs- und Einführungszeit von zwölf Monaten vorausgehen. Über die Vorbereitungs- und Einführungszeit entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (6) Über die Anordnung entscheidet das gemäß § 30 zuständige Gericht in den Fällen 1. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer persönlicher Zusammentreffen gerichtet ist, und	1 und Absatz 2 Satz 1 und 2, 16 Absatz 1. Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig. (2) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Dienstkräfte, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, ohne unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig zu sein. (3) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an einer solchen Bestrebung zulässig, wenn sie 1. nicht in Individualrechte eingreift, 2. von den an der Bestrebung Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und 3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine verdeckt eingesetzte Dienstkraft rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden; über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Vergehen, die im Einsatz begangen wurden, absehen. Die Befugnis hierzu wird durch § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt. (5) Über die Anordnung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz in den Fällen 1. des Absatzes 1 Satz 1 und 2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz nicht auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer persönlicher Zusammentreffen gerichtet ist. Bei der Anordnung sind Grund und Umfang des Einsatzes zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt zwölf Monate. Der Anordnung darf eine Vorbereitungs- und Einführungszeit von zwölf Monaten vorausgehen. Über die Vorbereitungs- und Einführungszeit entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (6) Über die Anordnung entscheidet das gemäß § 30 zuständige Gericht in den Fällen 1. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer
--	---

2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3. Das Gericht prüft in längstens jährlichem Abstand, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist. Angaben zur Identität der eingesetzten Dienstkräfte sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind.	persönlicher Zusammen treffen gerichtet ist, und 2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4. Das Gericht prüft in längstens jährlichem Abstand, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist. Angaben zur Identität der eingesetzten Dienstkräfte sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind. (7) Eine Maßnahme gemäß Absatz 6 ist der betroffenen Person nach § 61 mitzuteilen. (8) Für Dienstkräfte, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abätze 2, 3 und 4 sowie § 9a Absatz 3 Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.
§ 27 Vertrauensleute (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Privatpersonen, deren planmäßige und dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist, als Vertrauensleute einsetzen. Für den Einsatz ist § 26 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anordnung eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von zwölf Monaten vorausgehen darf; eine einmalige Verlängerung um weitere sechs Monate ist zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Über die Anwerbungs- und Erprobungszeit sowie ihre Verlängerung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (2) Als Vertrauensleute dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Mitglieds nicht angeworben und eingesetzt werden. Nicht angeworben und eingesetzt werden darf ferner eine Person, die 1. minderjährig oder hinsichtlich derer der Verfassungsschutzbehörde bekannt ist, dass ein sonstiger Mangel der Geschäftsfähigkeit besteht, 2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würde, 3. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder 4. eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, hat.	§ 27 Vertrauensleute (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Privatpersonen, deren planmäßige und dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist, als Vertrauensleute einsetzen. Für den Einsatz ist § 26 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anordnung eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von zwölf Monaten vorausgehen darf; eine einmalige Verlängerung um weitere sechs Monate ist zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Über die Anwerbungs- und Erprobungszeit sowie ihre Verlängerung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. (2) Als Vertrauensleute dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Mitglieds nicht angeworben und eingesetzt werden. Nicht angeworben und eingesetzt werden darf ferner eine Person, die 1. minderjährig oder hinsichtlich derer der Verfassungsschutzbehörde bekannt ist, dass ein sonstiger Mangel der Geschäftsfähigkeit besteht, 2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würde, 3. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder 4. eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, hat. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags nach den §§ 212 und 213 des Strafgesetzbuchs oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von

(3) Informationen von Vertrauensleuten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach den §§ 15 und 16 geprüft wurde.	Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Fall dieser Ausnahme ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der Bestrebungen nach Satz 3 nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. (3) Informationen von Vertrauensleuten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach den §§ 15 und 16 geprüft wurde.
§ 28 Observation (1) Die Observation zu Zwecken des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bedarf der Anordnung der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Hierbei sind der Grund und der Umfang der Observation zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. (2) Eine langfristige Observation, das heißt eine Observation, die durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche stattfindet, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Dauert eine langfristige Observation durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit statt, ist sie nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Über die Anordnung einer langfristigen Observation entscheidet das Gericht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde. (3) Zur Durchführung der Observation kann die Verfassungsschutzbehörde die Betreiberin oder den Betreiber einer Videoüberwachung von 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Personen, welche hieran mitwirken, sind zum Stillschweigen verpflichtet.	§ 28 Observation (1) Die Observation zu Zwecken des § 11 Absatz 1 Nummer 1 § 5 Absatz 2 bedarf der Anordnung der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Hierbei sind der Grund und der Umfang der Observation zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. (2) Eine langfristige Observation, das heißt eine Observation, die durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche stattfindet, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Dauert eine langfristige Observation durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit statt, ist sie nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Über die Anordnung einer langfristigen Observation entscheidet das Gericht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde. (3) Im Rahmen der Durchführung einer Observation nach Absatz 2 kann die Verfassungsschutzbehörde die Betreiberin oder den Betreiber einer Videoüberwachung von 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Personen, welche hieran mitwirken, sind zum Stillschweigen verpflichtet. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sie dürfen nicht ausgewertet werden und sind nach Beendigung

	der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 28 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. (4) Eine Maßnahme gemäß Absatz 2 Satz 2 ist der betroffenen Person nach § 61 mitzuteilen.
§ 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch ohne Wissen der betroffenen Person das außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen. (2) Über die Anordnung entscheidet das Gericht. § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde. (3) Die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.	§ 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch ohne Wissen der betroffenen Person das außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen. (2) Über die Anordnung entscheidet das Gericht. § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde. (3) Die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, bleiben unberührt.
§ 40 Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Strafverfolgungsbehörden Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zum Zwecke der Aufklärung oder Verfolgung einer Straftat erforderlich ist. (2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 oder Unterabschnitt 7 dieses Gesetzes gewonnen wurden und die auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht ohne den Einsatz eines solchen Mittels gewonnen werden können, dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nur übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat als Täter oder Mittäter gemäß § 25 des Strafgesetzbuchs begangen, an der Begehung gemäß §§ 26, 27 des Strafgesetzbuches teilgenommen oder die Beteiligung gemäß §§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuches versucht hat. (3) Besonders schwere Straftaten gemäß Absatz 2 sind solche, die im Höchstmaß bedroht sind mit Freiheitsstrafe von 1. mehr als fünf Jahren oder 2. fünf Jahren, sofern die Tat im Einzelfall a) sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet, b) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 steht und c) eine im gesetzlichen Tatbestand oder einem Regelbei-	§ 40 Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Strafverfolgungsbehörden Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zum Zwecke der Aufklärung oder Verfolgung einer Straftat erforderlich ist. (2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 oder Unterabschnitt 7 dieses Gesetzes gewonnen wurden und die auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht ohne den Einsatz eines solchen Mittels gewonnen werden können, dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nur übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat als Täter oder Mittäter gemäß § 25 des Strafgesetzbuchs begangen, an der Begehung gemäß §§ 26, 27 des Strafgesetzbuches teilgenommen oder die Beteiligung gemäß §§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuches versucht hat. (3) Eine besonders schwere Straftat im Sinne von Absatz 2 ist eine Straftat, 1. die in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, aufgeführt ist oder 2. die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von mindestens a) zehn Jahren oder b) fünf Jahren, wenn der Straftatbestand dem Schutz

spiel umschriebene besondere Begehungsform oder Tatfolge verwirklicht und dies ein besonderes Unrecht der Tat begründet. Maßgeblich ist die Strafdrohung im Zeitpunkt der Übermittlung. (4) Die Übermittlung zum Zwecke der Verfolgung anderer Straftaten über Absatz 3 hinaus ist ausgeschlossen, soweit nicht eine besondere Rechtsvorschrift sie ausdrücklich gestattet. (5) Personenbezogene Daten, die durch Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen gemäß § 49 Absatz 8 erlangt wurden, dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nicht übermittelt werden.	eines in § 6 Absatz 3 genannten Rechtsguts dient und die Straftat aufgrund der tatbestandlich umschriebenen Begehungsmerkmale und Tatfolgen im Einzelfall besonders schwer wiegt. (4) Die Übermittlung zum Zwecke der Verfolgung anderer Straftaten über Absatz 3 hinaus ist ausgeschlossen, soweit nicht eine besondere Rechtsvorschrift sie ausdrücklich gestattet. (5) § 52 Absatz 3 bleibt unberührt.
§ 44 Nicht-öffentliche Stellen (1) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist. Die empfangende nicht-öffentliche Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen Auskunft über die vorgenommene Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. (2) Nicht personenbezogene Informationen dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn 1. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist oder 2. die nicht-öffentliche Stelle die Daten benötigt, um sich vor einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 zu schützen.	§ 44 Nicht-öffentliche Stellen (1) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist. Über die Übermittlung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Die empfangende nicht-öffentliche Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen Auskunft über die vorgenommene Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. (2) Nicht personenbezogene Informationen dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn 1. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist oder 2. die nicht-öffentliche Stelle die Daten benötigt, um sich vor einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 zu schützen.
§ 45 Übermittlung im Interesse betroffener Personen; Kinder- und Jugendhilfe sowie Deradikalisierung (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt. Vor der Übermittlung ist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, darf die Übermittlung nur dann erfolgen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ihre Einwilligung verweigern würde. (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen unabhängig von Absatz 1 übermitteln 1. für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere um eine minderjährige Person davor zu bewahren, dass sie für Zwecke einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 missbraucht wird und	§ 45 Übermittlung im Interesse betroffener Personen; Kinder- und Jugendhilfe sowie Deradikalisierung (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt. Vor der Übermittlung ist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, darf die Übermittlung nur dann erfolgen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ihre Einwilligung verweigern würde. (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen unabhängig von Absatz 1 übermitteln 1. für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere um eine minderjährige Person davor zu bewahren, dass sie für Zwecke einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 missbraucht wird und

2. an eine Einrichtung, deren satzungsmäßiger Zweck es ist, darauf hinzuwirken, dass sich Menschen von verfassungsfeindlich orientiertem Denken oder Handeln distanzieren, um die Aufnahme des ersten Kontakts zu ermöglichen; die Verfassungsschutzbehörde legt dem Ausschuss für Verfassungsschutz mindestens einmal jährlich eine Liste geeigneter Einrichtungen vor und die Übermittlung ist unzulässig, bevor die Einrichtung dem Ausschuss für Verfassungsschutz zur Kenntnis gebracht wurde.	2. an eine Einrichtung, deren satzungsmäßiger Zweck es ist, darauf hinzuwirken, dass sich Menschen von verfassungsfeindlich orientiertem Denken oder Handeln distanzieren, um die Aufnahme des ersten Kontakts zu ermöglichen; die Verfassungsschutzbehörde legt dem Ausschuss für Verfassungsschutz mindestens einmal jährlich eine Liste geeigneter Einrichtungen vor und die Übermittlung ist unzulässig, bevor die Einrichtung dem Ausschuss für Verfassungsschutz zur Kenntnis gebracht wurde. (3) Über die Übermittlung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.
§ 46 Verwendungsbeschränkung, Dokumentation, Zweckänderung (1) Die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu welchem sie übermittelt wurden. Hierauf ist sie bei der Übermittlung hinzuweisen. Des Hinweises bedarf es gegenüber den Staatsanwaltschaften, den Polizei- und sonstigen Behörden, die regelmäßig Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde empfangen, nicht. (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zu dokumentieren. Hiervon kann bei der Übermittlung an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn sie alsbald mitteilt, dass die personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht bedeutsam sind, und zusagt, die personenbezogenen Daten nicht zu speichern oder unverzüglich zu löschen. (3) Beabsichtigt die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als denjenigen zu nutzen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, hat sie die Verfassungsschutzbehörde um Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung auch für den neuen Zweck zulässig ist; andernfalls ist sie zu versagen. Die Nutzung für den neuen Zweck ist erst dann zulässig, wenn die Zustimmung erteilt ist. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.	§ 46 Verwendungsbeschränkung, Dokumentation, Zweckänderung (1) Die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu welchem sie übermittelt wurden. Hierauf ist sie bei der Übermittlung hinzuweisen. Des Hinweises bedarf es gegenüber den Staatsanwaltschaften, den Polizei- und sonstigen Behörden, die regelmäßig Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde empfangen, nicht. (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zu dokumentieren. Hiervon kann bei der Übermittlung an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn sie alsbald mitteilt, dass die personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht bedeutsam sind, und zusagt, die personenbezogenen Daten nicht zu speichern oder unverzüglich zu löschen. (3) Beabsichtigt die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen zu nutzen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, hat sie die Verfassungsschutzbehörde um Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung auch für den neuen Zweck zulässig ist; andernfalls ist sie zu versagen. Die Nutzung für den neuen Zweck ist erst dann zulässig, wenn die Zustimmung erteilt ist. Die Zustimmung ist zu dokumentieren. Die Nutzung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, durch eine nicht-öffentliche Stelle ist unzulässig.
§ 47 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde (1) Die Behörden des Landes Berlin und die sonstigen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über 1. Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und 2. Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 2. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1. (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf	§ 47 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde (1) Die Behörden des Landes Berlin und die sonstigen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über 1. Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und 2. Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 2. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1. (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf

Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Absatz 6 des Artikel 10-Gesetzes, auf die dazugehörigen Unterlagen § 4 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.	Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Absatz 6 des Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, auf die dazugehörigen Unterlagen § 4 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.
(3) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.	(3) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.	(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.
(5) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde öffentliche Stelle die Informationsübermittlung zu dokumentieren.	(5) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde öffentliche Stelle die Informationsübermittlung zu dokumentieren.
§ 49 Wohnraumüberwachung	§ 49 Wohnraumüberwachung
(1) Das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 4 mitgehört oder aufgezeichnet werden.	(1) Das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 4 mitgehört oder aufgezeichnet werden.
(2) Die Wohnraumüberwachung ist über Absatz 1 hinaus nur zulässig, wenn 1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass den im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes geführten Gesprächen der betroffenen Person mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens der höchstvertrauliche Charakter fehlen wird oder die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richten, zum Gegenstand haben werden und	(2) Die Wohnraumüberwachung ist über Absatz 1 hinaus nur zulässig, wenn 1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass den im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes geführten Gesprächen der betroffenen Person mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens der höchstvertrauliche Charakter fehlen wird oder die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richten, zum Gegenstand haben werden und

2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. (3) Die Wohnraumüberwachung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 und 2 fortbestehen. (4) Die Wohnraumüberwachung darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist. (5) Ergeben sich während der laufenden Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit, ist sie unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Maßnahme, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Wird die Maßnahme wegen einer Gefährdung nach Satz 1 trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit nicht unverzüglich unterbrochen, sind die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. (6) Die erhobenen Daten sind dem Gericht unverzüglich vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Bei Gefahr im Verzug können die Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, unter Aufsicht einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt gesichtet werden. Die Dienstkraftentscheidet im Benehmen mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten der Abteilung für Verfassungsschutz über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen. (7) Die aus einer Wohnraumüberwachung nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck der Maßnahme hinaus nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden. (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen.	2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. (3) Die Wohnraumüberwachung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 und 2 fortbestehen. (4) Die Wohnraumüberwachung darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist. (5) Ergeben sich während der laufenden Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit, ist sie unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Maßnahme, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Wird die Maßnahme wegen einer Gefährdung nach Satz 1 trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit nicht unverzüglich unterbrochen, sind die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. (6) Die erhobenen Daten sind dem Gericht unverzüglich vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Bei Gefahr im Verzug können die Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, unter Aufsicht einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt gesichtet werden. Die Dienstkraftentscheidet im Benehmen mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten der Abteilung für Verfassungsschutz über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen. (7) Die aus einer Wohnraumüberwachung nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck der Maßnahme hinaus nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen.
§ 50 Online-Durchsuchung (1) Zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 5 darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen und dürfen aus	§ 50 Online-Durchsuchung (1) Zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 5 darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen und dürfen aus

ihnen Daten erhoben werden. Die Online-Durchsuchung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. (2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass 1. an den informationstechnischen Systemen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, 2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und 3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich, nicht erhoben werden. Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. (3) Die Online-Durchsuchung darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer Personen ist über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass 1. die Zielperson informationstechnisches System der anderen Person benutzt oder benutzt hat, 2. sich dadurch für die Abwehr der konkretisierten Gefahr relevante Informationen ergeben werden und 3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht. (4) § 49 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.	ihnen Daten erhoben werden. Die Online-Durchsuchung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. (2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass 1. an den informationstechnischen Systemen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, 2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und 3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich, nicht erhoben werden. Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. (3) Die Online-Durchsuchung darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer Personen ist über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass 1. die Zielperson informationstechnisches System der anderen Person benutzt oder benutzt hat, 2. sich dadurch für die Abwehr der konkretisierten Gefahr relevante Informationen ergeben werden und 3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht. (4) § 49 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.
§ 52 Mitteilungen, Übermittlungen und Löschfristen (1) Die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unverzüglich über den Einsatz technischer Mittel im Rahmen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung nach den §§ 49 und 50. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. (2) Eine Maßnahme nach den §§ 49 und 50 ist der betroffenen Person in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes mitzuteilen. (3) Die durch eine Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden.	§ 52 Mitteilungen, Übermittlungen und Löschfristen (1) Die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unverzüglich über den Einsatz technischer Mittel im Rahmen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung nach den §§ 49 und 50. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. (2) Eine Maßnahme nach den §§ 49 und 50 ist der betroffenen Person gemäß § 61 mitzuteilen. (3) Die durch eine Maßnahme nach § 49 oder § 50 erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 49 Absatz 1 oder zur Ver-

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten zu dem Zweck, zu welchem sie erhoben wurden oder ihre Weiterverarbeitung zulässig ist, erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie unverzüglich unter Aufsicht und Protokollierung einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt zu löschen. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung zu löschen. Die Löschung der personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit sie für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden. Die verbleibenden personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden, und das für die Anordnung zuständige Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle unverzüglich nachzuholen; die Verfassungsschutzbehörde hat sie hiervon zu unterrichten. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten.	folgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. Daten, die durch Herstellung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in Wohnungen nach § 49 Absatz 7 erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken übermittelt werden. (4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten zu dem Zweck, zu welchem sie erhoben wurden oder ihre Weiterverarbeitung zulässig ist, erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie unverzüglich unter Aufsicht und Protokollierung einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt zu löschen. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung zu löschen. Die Löschung der personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit sie für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden. Die verbleibenden personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden, und das für die Anordnung zuständige Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle unverzüglich nachzuholen; die Verfassungsschutzbehörde hat sie hiervon zu unterrichten. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten.
§ 59 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3 Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.	§ 59 Bevollmächtigter des Ausschusses für Verfassungsschutz Der Ausschuss für Verfassungsschutz wird bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben von einem Bevollmächtigten des Ausschusses unterstützt. Dieser kann im Einzelfall nach Anhörung des Senats auf Weisung der Mehrheit der Ausschussmitglieder Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nichtöffentlicher Sitzung berichten. Unabhängig davon kann der Bevollmächtigte auf Einladung des Ausschusses an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Verfassungsschutz teilnehmen. Der Bevollmächtigte soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird zu Beginn der jeweils laufenden Wahlperiode für deren gesamte Dauer vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Bei seiner Tätigkeit wird er organisatorisch vom Abgeordnetenhaus durch die Bereitstellung einer Büroinfrastruktur unterstützt. Der Bevollmächtigte erhält für seine Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -

	entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3 Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.
§ 60 Berichtspflichten Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet 1. den Ausschuss für Verfassungsschutz im Abstand von höchstens sechs Monaten über Auskunftersuchen nach den §§ 20 und 21 Absatz 1 und 2. das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes nach Maßgabe von § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jährlich über die Durchführung von Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3. Bei der Unterrichtung nach Satz 1 ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.	§ 60 Berichtspflichten Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet 1. den Ausschuss für Verfassungsschutz im Abstand von höchstens sechs Monaten über Auskunftersuchen nach den §§ 20 und 21 Absatz 1 und stattgefundene Maßnahmen nach den §§ 26 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, 28 Absatz 2 Satz 2, 49 und 50, sowie 2. das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes nach Maßgabe von § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jährlich über die Durchführung von Auskunftersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3. Bei der Unterrichtung nach Satz 1 ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.
	§ 61 Benachrichtigungspflichten (1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt die Verfassungsschutzbehörde nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Vorschriften der Unterabschnitte drei und sieben des Abschnitts 3 bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist. (2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn 1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen, 2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder 3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. (3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange 1. eine Gefährdung zu besorgen ist für a) den Zweck der Maßnahme, b) die Aufgabenerfüllung einer Verfassungsschutzbehörde, insbesondere durch Offenlegung ihres Erkenntnisstandes oder ihrer Arbeitsweise, c) ein Verfassungsschutzgut,

	d) Leib, Leben, Freiheit einer Person oder e) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist oder 2. eine Mitteilung die öffentliche Sicherheit gefährden würde oder den Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. (4) Eine zurückgestellte Mitteilung unterbleibt, wenn 1. frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und 2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der Verfassungsschutzbehörde als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen. (5) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Erfolgt die Mitteilung in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung des Einsatzes, entscheidet die jeweils für die Anordnung oder Entscheidung über den Einsatz zuständige Stelle über die weitere Zurückstellung und deren Dauer. Sie entscheidet auch über das Unterbleiben. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich zu löschen.
--	---

Anlage 2

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts – Drucksache 19/2466 – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Zustimmung der G10-Kommission“

b) Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a
Zustimmung der G10-Kommission

(1) Die Anordnung einer Online-Durchsuchung bedarf neben der richterlichen Anordnung der vorherigen Zustimmung der Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2003 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Beschränkungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie über Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin“ und im dritten Satz nach dem Wort „Beschränkungsmaßnahmen“ die Wörter

„sowie von Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach dem Artikel 10-Gesetz“ die Wörter „sowie durch Online- Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin“ eingefügt.

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 gilt für Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin entsprechend.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung

Der Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/2466 erweitert die Befugnisse des Berliner Verfassungsschutzes bei ausbleibender Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle. Hierzu zählt unter anderem die Online-Durchsuchung. Bisher sollen unsere parlamentarischen Kontrollgremien bei der Anwendung dieser Maßnahme nur in Kenntnis gesetzt werden. Besonders bei solchen besonders eingriffintensiven Maßnahmen bedarf es aber nicht nur einer Kenntnis, sondern auch einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle. Deshalb soll neben der richterlichen Vorabkontrolle auch eine parlamentarische Vorabkontrolle notwendig sein.

Berlin, den 11.02.2026

Jarasch Graf Tomiak
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Aktuelle Fassung des Gesetzes	Fassung gemäß Gesetzesentwurf DS 19/2466	Neue Fassung gemäß Änderungsantrag
Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)	Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)	Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)
§ 2 Unterrichtung und Befugnisse einer Kommission	unverändert	unverändert
(1) Die oberste Landesbehörde unterrichtet eine Kommission über die von ihr angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt die Behörde unverzüglich auf. Die Kommission ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes.	unverändert	(1) Die oberste Landesbehörde unterrichtet eine Kommission über die von ihr angeordneten Beschränkungsmaßnahmen sowie über Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen sowie von Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin . Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt die Behörde unverzüglich auf. Die Kommission ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes.
(2) Die Kontrollbefugnisse der Kommission und von einzelnen durch die Kommission beauf-	unverändert	(2) Die Kontrollbefugnisse der Kommission und von einzelnen durch die Kommission beauf-

tragten Mitgliedern erstrecken sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern sowie den einzelnen durch die Kommission beauftragten Mitgliedern ist dabei insbesondere 1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, 2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und 3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Die Kommission kann dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann auf seinen Antrag mit der Prüfung von Einzelfällen von der Kommission beauftragt werden.		tragten Mitgliedern erstrecken sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz sowie durch Online-Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin erlangten personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern sowie den einzelnen durch die Kommission beauftragten Mitgliedern ist dabei insbesondere 1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, 2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und 3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Die Kommission kann dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann auf seinen Antrag mit der Prüfung von Einzelfällen von der Kommission beauftragt werden.
(3) Die oberste Landesbehörde unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme über die von ihr nach § 12 Abs. 1 Satz 1	unverändert	unverändert

des Artikel 10-Gesetzes vorge- nommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Grün- de, die einer Mitteilung entge- genstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend über die Mitteilung an den Be- troffenen entschieden werden, so wird die Kommission inner- halb einer von ihr festzusetzenden Frist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme erneut unterrichtet. Einer Mitteilung an den Be- troffenen bedarf es nicht, wenn die Kommission einstimmig festgestellt hat, dass 1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendi- gung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist, 2. mit an Sicherheit grenzen- der Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und 3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen. Hält die Kommission eine Mit- teilung an den Betroffenen für geboten, so veranlasst die Be- hörde sie unverzüglich.		
		Neu (3a) Absatz 3 gilt für Online- Durchsuchungen nach § 50 des Verfassungsschutzgesetz Berlin entsprechend.

	Verfassungsschutzgesetz Ber- lin Fassung gemäß Gesetzesent-	Verfassungsschutzgesetz Ber- lin Neue Fassung gemäß Ände-
--	--	--

	wurf DS 19/2466	rungsantrag
	§ 51 Richtervorbehalt	unverändert
	(1) Die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung dürfen auf Antrag der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz nur auf Grund richterlicher Anordnung durchgeführt werden. (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Unterabschnitts 4 in Abschnitt 3 dieses Gesetzes. § 33 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitung der Verfassungsschutzbehörde die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung tritt. (3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht einer Dienstkraft der Verfassungsschutzbehörde, die die Befähigung zum Richteramt hat	unverändert
		Neu § 51a

	Zustimmung der G10-Kommission (1) Die Anordnung einer On-line-Durchsuchung bedarf neben der richterlichen Anordnung der vorherigen Zustimmung der Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes. (2) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes.
--	--

Anlage 3

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2466 – wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird § 53 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.“

Begründung

Der Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/2466 enthält neue Beschränkungen im Umgang mit dem Auskunftsanspruch von Bürger*innen. Diese unverhältnismäßigen Beschränkungen lehnen wir ab. Der Gesetzesentwurf darf nicht hinter die Standards des Berliner Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung von 2001 zurückfallen.

Der Auskunftsanspruch ist ein wichtiges Element zur Kontrolle des Berliner Verfassungsschutzes und des Grundrechtsschutzes der Bürger*innen. Bürger*innen müssen die Möglichkeit haben einen Einblick in die möglicherweise über sie gespeicherten Daten zu bekommen. Dieser Auskunftsanspruch sollte keiner Kondition bedürfen, in der Bürger*innen zunächst einen konkreten Sachverhalt oder ein berechtigtes Interesse für diesen Anspruch darlegen müssen.

Es gibt gute Gründe, weshalb der Verfassungsschutz einen Auskunftsanspruch ablehnen kann. Diese sind im Gesetz normiert. In solchen Fällen sollte es jedoch auch für die Betroffenen nachvollziehbar sein, weshalb die Auskunftserteilung abgelehnt wurde. Hierfür braucht es

eine Begründung, die zumindest eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung gewährleisten würde.

Berlin, den 10.02.2026

Jarasch Graf Tomiak
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Geltende Fassung (25.Juni 2001): VSG Bln	Fassung gemäß Gesetzesentwurf DS 19/2466	Neue Fassung gemäß Änderungsantrag
§31 Auskunft an den Betroffenen	§53 Auskunftsanspruch	§53 Auskunftsanspruch
(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.	(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen, soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegt. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Stellen, welche Übermittlungen empfangen haben.	(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen. soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegt. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Stellen, welche Übermittlungen empfangen haben.
	(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat sich zu vergewissern, dass der Antrag von der antragstellenden Person selbst oder einer zur Wahrnehmung ihrer Rechte berechtigten Person gestellt wurde. Die Verfassungsschutzbehörde darf hierzu die Vorlage geeigneter Mittel der Glaubhaftmachung verlangen. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die antragstellende oder die berechtigte Person an der Überprüfung innerhalb angemessener Frist nicht mitwirken.	(2) (unverändert)
	(3) Die Erteilung der Auskunft erfolgt unentgeltlich. Die wiederholte Beantragung ist zulässig, sofern seit der letzten Auskunft mindestens ein Jahr vergangen ist.	(3) (unverändert)
(2) Die Verfassungsschutzbe-	(4) Die Verfassungsschutzbe-	(4) (unverändert)

hörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn 1.eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist, 2.durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist, 3.die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder 4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders be-	hörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn 1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist, 2. durch die Auskunftserteilung nachrichtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist, 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder 4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz oder eine hierzu	
--	---	--

auftragter Mitarbeiter.	von ihr besonders beauftragte Dienstkraft. Die tragenden Gründe sind zu dokumentieren.	
(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.	(5) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung; jedoch sind die hierfür tragenden Gründe zu dokumentieren. Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.	(5) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung; jedoch sind die hierfür tragenden Gründe zu dokumentieren. Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen. Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf		

hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.		
--	--	--